

Az.: 1 A 308/14
7 K 735/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Einstellung eines Bauantragsverfahrens; Kostenbescheid u. a.
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 14. Juni 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2014 - 7 K 735/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.917,21 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Davon ausgehend liegt der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. In Bezug auf den Einstellungsbescheid vom 14. April 2010 könne dahinstehen, ob Rechtsschutz über ein Feststellungsbegehren, dass das Genehmigungsverfahren nicht durch Rücknahmefiktion beendet worden ist, eine allgemeine Leistungsklage auf Fortführung des Baugenehmigungsverfahrens oder im Wege der Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung erreicht werden solle. Denn den Begehren stehe jeweils entgegen, dass der Bauantrag als zurückgenommen gelte, wenn ein Mangel, der die Prüf- und Entscheidungsfähigkeit des Antrags betreffe, nicht innerhalb der Frist des § 69 Abs. 2 Satz 2 SächsBO behoben worden sei. Das Fehlen des durch einen Sachverständigen erstellten Lageplans stelle einen solchen Mangel dar. Die vom Kläger vorgetragene Einwände gegen die Erforderlichkeit der Vorlage dieses führten zu keiner anderen Beurteilung. Ohne Belang sei, dass im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Abstandsflächenverstöße grundsätzlich nicht zu prüfen seien. Auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren könne eine Baugenehmigung mangels Rechtsschutzbedürfnisses versagt werden, wenn das Bauvorhaben gegen Bauordnungsrecht verstoße. Die Kosten- und Vollstreckungsbescheide seien ebenfalls rechtmäßig. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Bescheide werde gem. § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen.
- 5 Der Kläger wendet ein, dass der Einstellungsbescheid rechtswidrig sei. Es fehle an einer Rechtsgrundlage. Das Verwaltungsgericht sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen und habe diesen zudem fehlerhaft bewertet. Die Voraussetzungen für das Verlangen der Vorlage eines durch einen Sachverständigen erstellten Lageplans hätten nicht vorgelegen, da abstandsrechtliche Fragen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen seien. Die Entscheidung über die Anforderung von Bauvorlagen sei im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der „Sollvorschrift“ des § 7 Abs. 2 DVOSächsBO, die der Prüfung der bauordnungsrechtlicher Vorschriften diene, auf „die Entscheidung des Verzichts reduziert“. Schließlich seien auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 DVOSächsBO nicht erfüllt. Durch den Wintergarten würden auf den Grundstücken der Nachbarn keine Abstandsflächen ausgelöst. Die Nachbarn hätten auch nur einen einfachen Lageplan vorgelegt. Auf das Baugenehmigungsverfahren Nr. 05/01232SE/023 werde Bezug genommen. Für die Anlage, auf welcher der Wintergarten errichtet werden solle, liege eine bestandskräftige Baugenehmigung vor. Daraus ergebe sich mit hinrei-

chender Bestimmtheit die Lage der nunmehr beantragten Anlage. Seitens der damaligen Landesdirektion Dresden sei mitgeteilt worden, dass der Wintergarten stehen bleiben könne, wenn eine Einigung erzielt werden würde. Diese mache deutlich, dass für die Einordnung des Bauvorhabens ein von einem Sachverständigen erstellter Lageplan nicht erforderlich ist. Zudem zeige der Hinweis auf eine Einigung mit den Nachbarn, dass die Einstellung des Verfahrens allein in Abhängigkeit von der Einigung mit den Nachbarn und nicht in Abhängigkeit vom Lageplan beurteilt worden sei. Zudem gehe die Beklagte gegen von den Nachbarn rechtswidrig genutzte Anlagen nicht vor. Der Wintergarten sei in der nunmehr beantragten Form in der Vergangenheit bereits einmal genehmigt worden. Der Bescheid vom 15. Juni 2010 beinhalte durch den Hinweis auf die Fälligkeit nicht lediglich eine Zwangsgeldandrohung.

- 6 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Die Einstellung seines Bauantragsverfahrens mit deklaratorischem Bescheid vom 14. April 2010 und Kostenentscheidung stehen mit § 69 Abs. 2 Satz 3 SächsBO und § 10 Abs. 2 SächsVwKG in Übereinstimmung. Nach § 69 Abs. 2 Satz 3 SächsBO gilt ein Bauantrag als zurückgenommen, wenn Mängel bei der Beantragung nicht fristgemäß behoben werden. Ein solcher Mangel lag hier vor. Denn gem. § 68 Abs. 2 SächsBO sind mit dem Bauantrag alle für die Beurteilung und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Bauvorlagen einzureichen, wobei näheres in der gem. § 88 Abs. 3 SächsBO erlassenen Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung geregelt ist. Zu den erforderlichen Bauvorlagen gehört ein Lageplan (vgl. § 88 Abs. 3 und 4 SächsBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVOSächsBO) bzw. ein durch einen Sachverständigen ausgestellter Lageplan gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 DVOSächsBO, wenn für die Grundstücksgrenze ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO nicht vorliegt und ein Bezug zu den Abstandsflächen in Betracht kommt. Einen solchen durch einen Sachverständigen ausgestellten Lageplan hat der Kläger auch auf ausdrückliche Anforderung nicht vorgelegt. Soweit er einwendet, dass die Vorlage des qualifizierten Lageplans im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht hätte gefordert werden dürfen, trifft dies nicht zu. Die Bauaufsichtsbehörde wird erst anhand der vollständigen Bauvorlagen in die Lage versetzt zu prüfen, ob eine Baugenehmigung (§ 63 SächsBO) erteilt werden kann. Dabei ist auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren die genaue Einordnung im Grundstück - u. a. in Bezug auf das Gebot der Rücksichtnahme - von Bedeutung. Es ist in der

Rechtsprechung des Senats aber auch anerkannt, dass die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 Satz 1 SächsBO wegen mangelndem Sachbescheidungsinteresse ausnahmsweise auch dann ablehnen kann, wenn ein Verstoß gegen eine nicht zum eingeschränkten Prüfprogramm gehörende Vorschrift offensichtlich ist, und das Vorhaben somit dauerhaft nicht verwirklicht werden könnte (vgl. zuletzt Urt. v. 9. November 2015 - 1 A 317/14 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Dass ein solcher offensichtlicher Abstandsflächenverstoß nicht in Betracht kommt, wird ohne substantiierte Darlegung mit dem Zulassungsantrag allein pauschal behauptet und lässt sich den mit dem Bauantrag vorgelegten Unterlagen und dem bloßen Hinweis, dass der Wintergarten in der Baufluchtlinie des Wohngebäudes errichtet werden solle, gerade nicht entnehmen.

- 7 Der weitere Einwand, dass Grundlage des Einstellungsbescheids eine fehlende Einigung mit den Nachbarn war, erschließt sich ausweislich des Inhalts des Bescheids vom 14. April 2010 nicht, da dieser ausdrücklich auf fehlende Bauvorlagen Bezug nimmt und auf die Möglichkeit der erneuten Antragstellung mit vollständigen Bauvorlagen hinweist.
- 8 Schließlich ist das Vorbringen, der Wintergarten sei in der Vergangenheit bereits einmal in der Gebäudeflucht genehmigt worden, nicht geeignet ernstliche Zweifel an dem angegriffenen Urteil zu begründen. Dem steht bereits entgegen, dass diese Baugenehmigung erloschen ist (§ 73 Abs. 1 SächsBO). Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann damit nur anhand eines neuen Bauantrags (§ 68 Abs. 1 SächsBO) mit vollständigen und aktuellen Bauvorlagen (§ 68 Abs. 2 bis 4 SächsBO) nach dem nunmehr geltenden Recht beurteilt werden.
- 9 Auch für einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist substantiiert nichts dargelegt. Der pauschalen Bezugnahme auf das Baugenehmigungsverfahren der Nachbarn und ein in diesem vorgelegten einfachen Lageplan lässt sich eine gleichgelagerter Sachverhalt bereits nicht entnehmen. Zudem besteht kein Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht.
- 10 Dabei führt auch der Hinweis auf eine am 15. Juni 2010 erfolgte Zwangsgeldfestsetzung nicht zur Zulassung der Berufung. Denn dem Bescheid kann mit noch hinrei-

chender Klarheit aus der Formulierung „wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € fällig, welches hiermit angedroht wird“ entnommen werden, dass ein Zwangsgeld zunächst nur angedroht werden sollte.

- 11 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für die Berufungsinstanz erheblich sein würde und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 12 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Unterlagen angefordert werden dürfen, welche allein einer Prüfung der Abstandsflächenvorschriften dienen, war für das Verfahren aus den zuvor genannten Gründen bereits nicht entscheidungserheblich.
- 13 Die Berufung ist nicht wegen des Vorliegens eines Verfahrensmangels - Gehörsverstoß - zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 14 Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn das Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt wird, zu denen die Beteiligten sich nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO), oder wenn das Gericht das (entscheidungserhebliche) tatsächliche oder rechtliche Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen hat (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985, BVerfGE 69, 141).

- 15 Die Behauptung des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe einen Abstandsflächenverstoß bereits angenommen und übersehen, dass das Vorhaben in geänderter „Form“ ausgeführt werden solle, steht mit dem Tatbestand (vgl. u. a. S. 3 Abs. 2) und den Urteilsgründen in Widerspruch (vgl. S. 8 letzter Absatz und Seite 9 Absatz 1), denn in diesen differenziert das Verwaltungsgericht ausdrücklich zwischen den einzelnen Vorhaben, insbesondere der dem Antrag vom 26. Januar 2010 zugrunde liegenden baulichen Anlage und dem Vorhaben, das den gerichtlichen Entscheidungen vom 14. Oktober 2008 zugrunde lag. Es führt dementsprechend aus: „Es kommt nicht darauf an, dass an der Stelle, an der die um den Wintergarten aufgestockte bauliche Anlage errichtet werden soll bzw. errichtet ist, schon zuvor eine andere bauliche Anlage gestanden hat“.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG).
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte